

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	21 (1945-1946)
Heft:	23
Artikel:	Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung]
Autor:	Locher
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-710788

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Eine weitere, gewissermaßen auch implizite Sicherheitsmaßnahme liegt im **Ausbildungsstand** der übenden Truppen. Sowohl Infanterie wie Artillerie müssen durch entsprechende und erfolgreich durchgeführte Uebungen bereits vorbereitet worden sein. Ein genaues Angeben der Fähigkeitserfordernisse in Zahlen ist unmöglich. Es muß verlangt werden, daß die teilnehmenden Infanterie-Verbände gleichwertige Scharfschießübungen innerhalb ihrer Waffengattung innert eines Zeitraumes von wenigen Wochen befriedigend absolviert haben. Analog wird bei der Artillerie verlangt, daß die übenden Batterien vor kombinierten Uebungen unbedingt Scharfschießübungen durchzuführen haben; erst auf Grund der hierbei erzielten Resultate kann über die Zulassung dieser Einheiten entschieden werden.

Sehr vorteilhaft ist — und die Ausbildungsvorschriften sollten es allgemein allen Wehrmännern ermöglichen —, wenn die für die kombinierten Uebungen vorgesehenen Einheiten die **vorbereitenden Schießen** beobachten können. Erstens wird dabei gegenseitig eine Atmosphäre des allgemeinen Vertrauens geschaffen; dann aber ermöglichen die Vorschauen, daß die Teilnehmer, vom Kommandanten bis zum Füsilier, vom Feuer schlechthin eine generelle Vorstellung vermittelt erhalten. In technischer Hinsicht bekommt der Infanterist ein Maß von Genauigkeit des Artillerieschießens, während der Artillerist über den zeitlichen Ablauf eines Infanteriekampfes ins Bild gesetzt wird. Die Kenntnis dieser beiden beispielhaft herausgegriffenen Belange kann zum — ich möchte sagen intimeren — Gelingen der Uebungen wesentlich beitragen.

Der **Sanitätsdienst** ist so zu organisieren, daß der Abtransport mehrerer Verwundeter gleichzeitig keine Verzögerungen erfahren müßte. Unfallgefahr besteht nicht nur an einer besonderen Stelle. Die Sanitätskräfte sollen aber deshalb doch nicht aufgeteilt und zerstreut werden; sie sollen gesammelt in den Händen der Aerzte bleiben; wichtig ist, daß jeder Uebungsteilnehmer diese Standorte kennt und auch weiß, mit welchen Mitteln er Hilfe am raschesten herbeizurufen imstande ist.

Blindgänger-Sprengmaterial ist im voraus anzufordern, und muß bei Uebungsbeginn auf dem Platze greifbar sein. Es ist vorteilhaft, für diese Sprengarbeiten einen besonderen Sicherheitsoffizier zu beauftragen. Er muß im Besitze eines entsprechenden Ausweises, also für die Vernichtung von Blindgängern ausgebildet sein.

Von Oberslt. Locher.

Mit einem Satz nur soll auf zwei Details hingewiesen werden: Jeder Mann (auch Offizier) trägt Erkennungsmarke und individuelles Verbandspäckchen auf sich.

Die **Absperrorganisation** wird bei Infanterie-Artillerie-Uebungen sehr umfangreich, die Bereitstellung zeitraubend. Es handelt sich immer um größere Räume; es sind also besondere Verbindungsmittel erforderlich. Von den in dem betreffenden Abschnitt bereits dargelegten Grundsätzen darf aber nicht abgewichen werden, so umständlich ihre Befolgung sich in der Praxis auch auswirken mag.

Der gesamte Sperrdienst muß mindestens eine Stunde vor Uebungsbeginn funktionsbereit sein. Der Uebungsabbruch soll erst nach der Uebung durchgegeben, also nicht auf eine bestimmte Zeit im voraus bestimmt werden.

Jeder Sperrposten muß in der Lage sein, bei der Uebungsleitung den sofortigen Uebungsab- oder -unterbruch bewerkstelligen zu können. Als Verbindungsmittel kommen die einfachen Mittel, Pfeife und Stimme, wegen zu großer Distanz kaum mehr in Frage. Es müssen Telefone oder Trompeten eingesetzt werden. Signalraketen sind nicht zu empfehlen. Einmal bedürfen sie einer besonderen Beobachtungsorganisation, wenn diese Verbindung sicher funktionieren soll; zweitens werden Raketen-sigale wohl bereits reserviert sein im taktischen Bereich der Uebung oder im übrigen Sicherheitsdienst.

Eine entscheidende Rolle für die Durchführung kombinierter Uebungen spielt das **Gelände**. Nicht jeder wahllos

herausgegriffene Fleck Erde eignet sich dafür; dies nicht nur allgemein, wie oben bereits angeführt, weil zur eindrücklichen Herausstellung des Kurszweckes ganz bestimmte Anforderungen zu berücksichtigen sind, sondern es haben die Verhältnisse Gelände/Flugbahnen und Gelände/Streuung der Artilleriegeschosse in bestimmt günstiger Beziehung zu stehen. Die Unternehmungen der Infanterieverbände erheimschen die Befolgung eigener, an anderer Stelle bereits beschriebener Vorschriften.

Der Aufenthalt unter den Flugbahnen der Artilleriegeschosse ist immer mit einer gewissen Gefahr verbunden. Diese Feststellung, gefolgt von der Präzierung, daß die Gefährdung in dem Maße zunehme, als man sich besonders den Flugbahnen (Spreng- und Auftreffpunkten) näherte, steht in der maßgebenden Vorschrift wegleitend an erster Stelle. Und auf diesen Tatsachen bauen die Schutzmaßnahmen, soweit es sich um spezifisch artilleristische Belange handelt, auf. Es bedürfen besonderer Überlegungen:

Die Flugbahnen sollen möglichst hoch über die Infanteristen weggehen. Entsprechend ist die Ladung zu wählen, und ganz besonders trifft diese Vorschrift die Wahl des Geländes, auf dem die Angreifer (unter den Flugbahnen) vorgehen. Die allgemeine Geländeform soll eher nach unten vertieft sein, als unter dem Scheitel wesentliche Erhöhungen aufzuweisen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Getroffenwerdens durch Splitter eines zu kurz temporierten Geschosses gering.

(Fortsetzung folgt)



Sicherheitsoffizier einer sch. Batterie überprüft die Batterie-Bereitstellung. (Phot. Egli, Zch.)